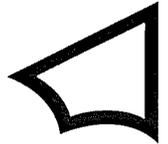


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Süddeutsche Gleitschirmschule
Ogger / Maute GmbH
Am Balsberg

83246 Unterwössen

Gmund, 29. April 1997 R/el

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Balsberg", 83246 Unterwössen

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt, aufgrund des Antrags der Süddeutschen Gleitschirmschule vom 16.04.1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 303 (Starts) und 303, 294, 292 (Landungen), Gemarkung Unterwössen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten

Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

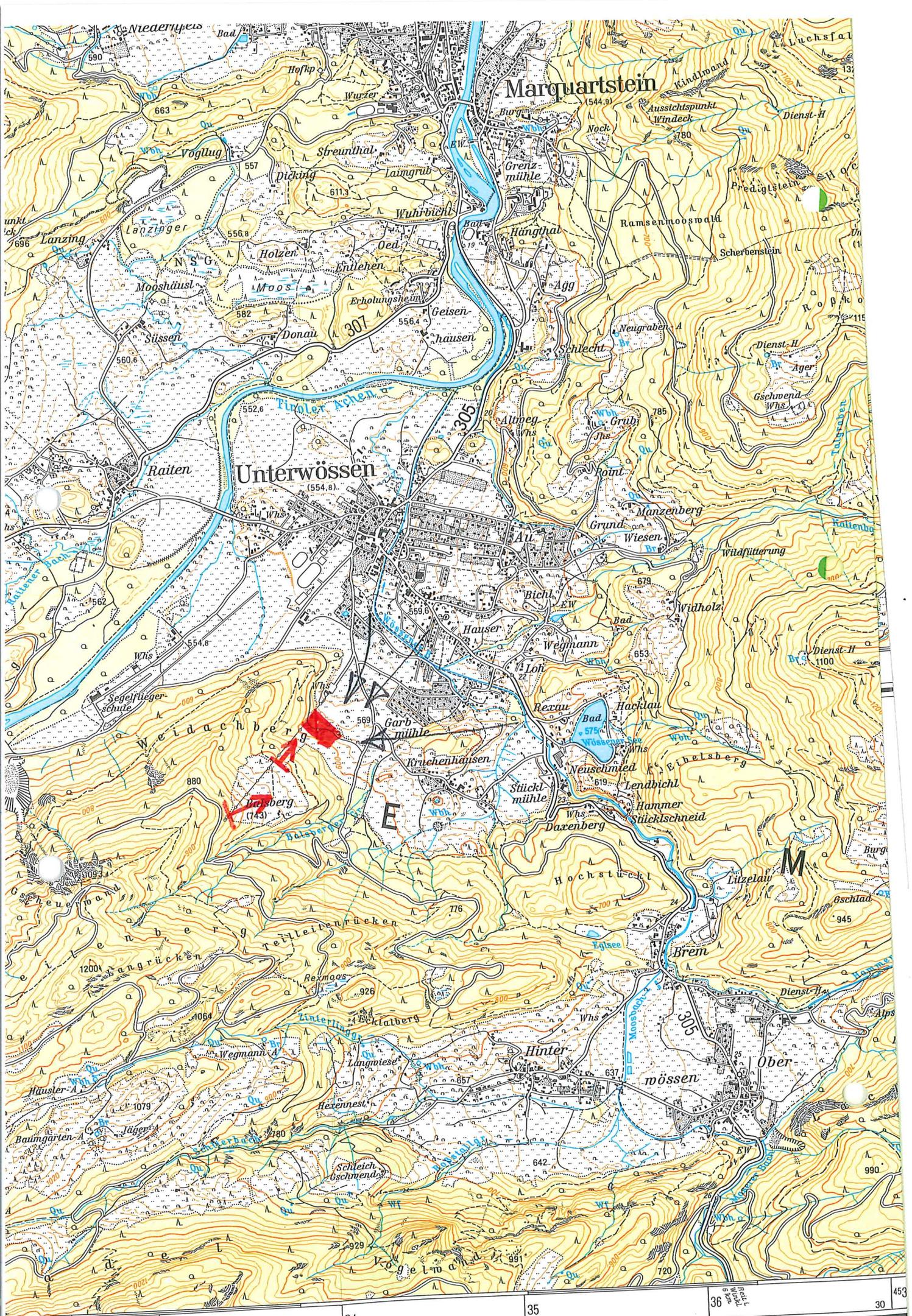
Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Traunstein wurde mit Schreiben vom 17.04.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 24.04.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

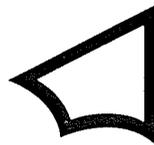


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Süddeutsche Gleitschirmschule
Ogger / Maute GmbH
Am Balsberg

83246 Unterwössen

Gmund, 29. April 1997 R/el

Lieber Eckard Maute,

Eurem Wunsch nach einer Erteilung der Genehmigung für die Start- und Landeflächen "Balsberg" konnten wir entsprechen.

Die volle Gebühr für die Erlaubnis beträgt DM 535,--. Für Euch als Mitglieder und Flugschule ist sie auf **DM 428,--** ermäßigt. Wenn Ihr auch Gästen das Fliegen gestattet, ermäßigt sich der Betrag nochmals auf **DM 321,--**. Mit der Gebühr ist auch die künftige Datenverwaltung mitabgedeckt.

Sollte das Gelände nicht von Gästen befliegen werden können, so möchten wir Euch bitten, die in der Anlage beigefügte Rechnung zurückzusenden, so daß wir den Rechnungsbetrag in Höhe von DM 428,-- in Ansatz bringen können.

Mit freundlichen Grüßen

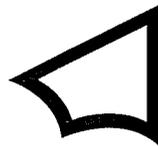
Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gemeinde Unterwössen
Postfach

83246 Unterwössen

Gmund, 29. April 1997 R/el

Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen für
Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG "Balsberg", 83246 Unter-
wössen

Antragsteller: Süddeutsche Gleitschirmschule Ogger / Mautè GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir
gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung
von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel
nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. Auf Antrag des Geländehal-
ters haben wir den beigefügten Bescheid erteilt.

Die bezeichneten Flächen wurden bereits aufgrund der Erlaubnis
in der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom
15.05.1982, NfL I-96/82 nach § 25 Abs. 1 LuftVG befliegen. Diese
Erlaubnis haben wir verlängert. Für bloße Verlängerungen sieht
das Luftrecht keine förmliche Beteiligung dritter Stellen vor.
Wir möchten Sie aber durch Übersendung des Bescheides in-
formieren.

Die Lage der Start- und Landeflächen entnehmen Sie bitte dem
beiliegenden Kartenausschnitt.

Ebenfalls im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr sind
wir auch für die Luftaufsicht gemäß §§ 31 c) Nr. 5, 29 Abs. 1
LuftVG zuständig. Falls es Probleme mit der Sicherheit und Ord-
nung des Flugbetriebs geben sollte, wenden Sie sich bitte an
uns.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

Anlage

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern
Maximilianstraße 39

80538 München

Gmund, 29. April 1997 R/el

**Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen für
Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG "Balsberg", 83246 Unter-
wössen**

Antragsteller: Süddeutsche Gleitschirmschule Ogger / Maute GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. Auf Antrag des Geländehalters haben wir den beigefügten Bescheid erteilt.

Die bezeichneten Flächen wurden bereits aufgrund der Erlaubnis in der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82 nach § 25 Abs. 1 LuftVG befliegen. Diese Erlaubnis haben wir verlängert. Für bloße Verlängerungen sieht das Luftrecht keine förmliche Beteiligung dritter Stellen vor. Wir möchten Sie aber durch Übersendung des Bescheides informieren.

Die Lage der Start- und Landeflächen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kartenausschnitt.

Ebenfalls im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr sind wir auch für die Luftaufsicht gemäß §§ 31 c) Nr. 5, 29 Abs. 1 LuftVG zuständig. Falls es Probleme mit der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebs geben sollte, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

Anlage